

Die Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen im Ministerium für Aufbau wird in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Arbeit der Bauindustrie und der Baustoffindustrie unter Beachtung der einzelnen Berufsbilder des Staatssekretariats für Berufsausbildung mit der Ausarbeitung der Lehrpläne und des Lehrmaterials beauftragt.

§ 6

Die Arbeitsdirektoren der Betriebe, in denen das Fachschulabendstudium als Nebenstelle der Abteilung Abendstudium einer Fachschule durchgeführt wird, werden verpflichtet, die Teilnahme am Studium, die Förderung der Schüler sowie die Gewinnung der nebenamtlichen Lehrkräfte aus dem Kreise der technischen Intelligenz des Betriebes in stärkstem Umfange zu unterstützen.

§ 7

(1) Für ältere Poliere und Meister, die mindestens zehn Jahre Praxis im gleichen Beruf nachweisen können und sich bereits langjährig in verantwortlicher Tätigkeit bewährten, kann mit eingehender Begründung des Betriebes und Zustimmung der BGL vom Ministerium für Aufbau die Anerkennung als „Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie“ auch ohne Meisterprüfung ausgesprochen werden. Die Entscheidung treffen die Abteilungen Arbeit der Hauptverwaltung Bau- bzw. Baustoffindustrie im Ministerium für Aufbau. Die Regelung für Einzelfälle richtet sich nach dem § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142).

(2) Für die Absolventen von Polierlehrgängen und Meister mit Kandwerksmeisterprüfung sind Sonderlehrgänge durchzuführen, die auf die jeweils vorausgegangene Ausbildung abgestimmt werden müssen, um die Ablegung von Prüfungen als Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie zu ermöglichen.

§ 8

Die Absolventen der VEB-Meisterausbildung haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ingenieurabschluß fortzusetzen, wenn sie sich in einem Vorbereitungslehrgang oder im Selbststudium das Niveau für die Aufnahme ins zweite Studienjahr der Ingenieur- ausbildung erarbeiten.

§ 9

Jeder VE-Bau- bzw. Baustoffbetrieb hat die Ausbildung der Meister so zu fördern, daß die Besetzung aller Stellen mit den Qualifikationsbestimmungen der Gruppen M 3 und M 4 sobald als möglich mit Meistern der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie erfolgen kann.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1953

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1953 zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 953) folgende Berichtigung zu beachten:

Auf Seite 955 muß es unter XIII. Bezirk Suhl richtig heißen:

2. Kreisarbeitsgericht Meiningen
aus dem Kreis Meiningen
aus dem Kreis Hildburghausen
3. Kreisarbeitsgericht Sonneberg
aus dem Kreis Sonneberg
aus dem Kreis Neuhaus.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 23 vom 1. August 1953 enthält:

Anweisung vom 24. Juli 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft.— Gewinnermittlungszeitraum — Nichtabzugsfähige Aufwendungen — Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	375
Anweisung vom 23. Juli 1953 über die Besteuerung der durch Brandschäden ausgewiesenen stillen Reserven bei Genossenschaften und in der privaten Wirtschaft	377
Anweisung vom 23. Juli 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwaren-Herstellungsbetriebe	377
Verfügung vom 14. Juli 1953 über die steuerliche Behandlung der gesetzlichen Prüfungsgebühren bei Genossenschaften (§§ 53 ff. des Genossenschaftsgesetzes) als Betriebsausgaben	377
Anordnung vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflegten Einrichtungen	378
Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen	378